

**Stadt Kalkar**

**Stadtentwicklungsgesellschaft  
Kalkar mbH (SEG)**

**Bebauungsplan Nr. 084  
„Gewerbegebiet Kalkar-Ost“**

**Textliche Festsetzungen  
■ 10. Februar 2014**



**Stadt ■ Quartier**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>3</b>
1 Art der baulichen Nutzung.....	3
2 Höhe baulicher Anlagen.....	3
3 Überbaubare Grundstücksflächen, Beschränkung von Stellplätzen.....	4
4 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen.....	4
5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	5
6 Maßnahmen für die Versickerung von Niederschlagswasser.....	5
6.1 Niederschlagswasser von privaten Grundstücksflächen.....	5
6.2 Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen.....	6
7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	6
7.1 Pflanzmaßnahmen.....	6
7.2 Allgemeine Pflanz- und Pflegebestimmungen.....	7
7.3 Qualitätsbestimmungen.....	7
<b>Teil 2: Örtliche Bauvorschriften.....</b>	<b>8</b>
1 Nebenanlagen und Stellplätze.....	8
2 Einfriedungen.....	8
3 Werbeanlagen.....	8
<b>Nachrichtliche Übernahmen.....</b>	<b>9</b>
<b>Hinweise und Empfehlungen zur Planverwirklichung.....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang 1 ■ Kalkarer Sortimentsliste.....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang 2 ■ Pflanzenlisten.....</b>	<b>12</b>

## Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 11 und 14 BauNVO)

#### Gewerbegebiet (GE)

Das Gewerbegebiet dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten für den Verkauf an letzte Verbraucher, soweit die angebotenen Waren an Ort und Stelle hergestellt werden,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

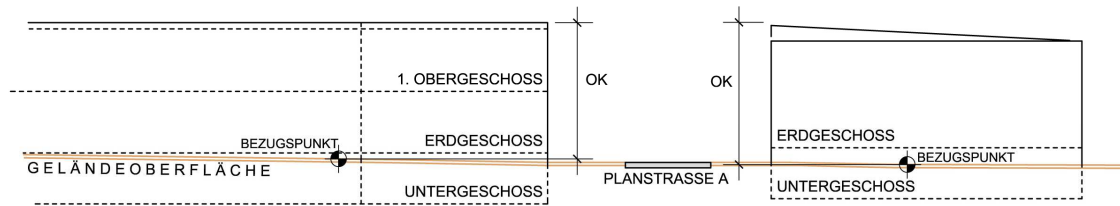
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Kalkarer Sortimentsliste,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

### 2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)

Hinweis: Die zulässigen Höhen sind in der Planzeichnung eingetragen.

Die Bezugspunkte der Höhenfestsetzungen (Bezugsebene) sind in den überbaubaren Grundstücksflächen eingetragen. Die in der Zeichnung festgesetzten Höhen sind vertikal über dem Bezugspunkt abzutragen.



Als Oberkante (OK) der baulichen Anlagen gilt das Maß von dem Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches oder der Wand. Die festgesetzte Höhe der Oberkante darf durch Kamine, Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie oder sonstige untergeordnete Dachaufbauten um bis zu 2 m überschritten werden.

### 3 Überbaubare Grundstücksflächen, Beschränkung von Stellplätzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6, 14 und 22 BauNVO)

#### Überschreitung von Baugrenzen

Baugrenzen dürfen durch Treppenhäuser, Fluchttreppen oder sonstige untergeordnete Bauteile um bis zu 3,5 m überschritten werden. Überdachungen von Gebäudeeingängen dürfen um bis zu 5 m über die Baugrenzen auskragen.

Überschreitungen von Baugrenzen sind nur zulässig, wenn dadurch weder private Nachbargrenzen noch öffentliche Verkehrsflächen überdeckt werden.

#### Beschränkung von Stellplätzen

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf den eigens dafür festgesetzten Flächen und im Rahmen der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 4 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen der technischen Infrastruktur sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen ist die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Monreberg - Punkt Kehrum.

## 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### M ■ Entwicklung einer Brachfläche

Die mit M gekennzeichnete Fläche am Leybach ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Der Gehölzsaum entlang des Leybachs ist zu erhalten. Zur Ausmauerung des Bodens ist die Fläche in den ersten fünf Jahren zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd hat zum Schutz für in Wiesen brütende Vögel nicht vor dem 15. Juni zu erfolgen. Die zweite Mahd kann ab dem 15. September durchgeführt werden. Das Mähgut ist fachgerecht zu entsorgen.

Nach fünf Jahren ist die Fläche jedes zweite Jahr nach dem 15. Juni zu mähen. Das Mähgut ist fachgerecht zu entsorgen.

## 6 Maßnahmen für die Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 i.V.m. Nr. 20 BauGB)

### 6.1 Niederschlagswasser von privaten Grundstücksflächen

Mit dem Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder mit dem Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist wie folgt zu verfahren:

- *Gering verschmutztes* Niederschlagswasser von Dachflächen, Rad- und Gehwegen sowie von Pkw-Stellplätzen für Mitarbeiter und Kunden, soweit diese nicht mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt sind, ist über Mulden oder Rigolen auf den eigenen Grundstücksflächen zu versickern;
- *Mittel verschmutztes* Niederschlagswasser von sonstigen Pkw-Stellplätzen, Lkw-Zufahrten, Lkw-Park- und Stellplätzen sowie nicht überdachten Lager- und Umschlagplätzen für nicht wassergefährdende Stoffe ist einer biologisch-physikalischen Vorbehandlung zu unterziehen und in Mulden auf den eigenen Grundstücksflächen zu versickern;
- *Stark verschmutztes* Niederschlagswasser, insbesondere von offenen Produktionsflächen und Flächen mit großen Tieransammlungen, nicht überdachten Lager- und Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe oder sonstigen Sonderflächen, ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Eine Bepflanzung der Versickerungsanlagen ist nur mit flachwurzelnden Pflanzen möglich.

## 6.2 Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen

Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen ist in Mulden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu versickern.

Hinweis: Die Maßgaben des Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sowie des Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

## 7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

### 7.1 Pflanzmaßnahmen

Hinweise: Die betreffenden Flächen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen und entsprechend nummeriert.

#### P1 ■ Grünfläche entlang der Bundesstraße 57/67

Die mit P1 gekennzeichnete Fläche ist als Grünfläche mit Landschaftsrasen, Bodendeckern und / oder Stauden sowie niedrig und langsam wachsenden Gehölzen anzulegen. Die gepflanzten Gehölze dürfen eine Wuchshöhe von 1,5 m nicht überschreiten.

#### P2 ■ Grünfläche am südlichen Rand des Plangebiets

Auf der mit P2 gekennzeichneten Fläche ist Landschaftsrasen einzusäen. Außerdem sind niedrig und langsam wachsende Gehölze anzupflanzen, deren Wuchshöhe 1,5 m nicht überschreiten darf. Der offene Landschaftscharakter der Fläche ist zu erhalten.

#### P3 ■ Pflanzstreifen zwischen Gewerbegebiet und Kompensationsfläche

Auf der mit P3 gekennzeichneten Fläche ist eine Grünfläche mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je 100 m<sup>2</sup> Gehölzpflanzung sind mindestens 30 Sträucher einzubringen.

Bei der Artenauswahl sind ausschließlich einheimische Gehölze aus der Artenliste im Anhang zu verwenden. Die Pflanzung soll im Dreiecksverband mit Abständen von 1,0 bis 1,5 m zwischen den Gehölzen und je Art in Gruppen zu mindestens 3 Gehölzen erfolgen. Höherwüchsige Heister können auch einzeln stehen.

#### P4 ■ Begrünen der Planstraße A

Zur Eingrünung des Gewerbegebietes sind auf den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten insgesamt 6 Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*) als Hochstämme, Stammum-

fang 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu befestigen (Dreibock im Straßenbereich). Als Bodendecker in den Pflanzscheiben ist Efeu (*Hedera helix*) zu verwenden.

#### **P5 ■ Begrünen des Wendehammers**

In der Mitte des Wendehammers ist eine Grünfläche aus Bodendeckern und kleinen Gehölzen anzulegen. Die Gehölz- und Bodendecker-Arten sind der Artenliste im Anhang zu entnehmen.

### **7.2 Allgemeine Pflanz- und Pflegebestimmungen**

Die zeichnerisch fixierten Standorte von Bäumen dürfen um bis zu 5,0 m verändert werden, sofern technische oder gestalterische Bedingungen, Grenzabstände zu Leitungen oder sonstige zwingende Gründe dies erfordern.

Baumscheiben müssen mindestens eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> einschließlich Randeinfassung aufweisen. Eine Verkleinerung und Befestigung der Fläche für Baumscheiben ist zulässig, soweit der Rauminhalt der Pflanzgrube für Substrat bzw. Vegetationstragschicht mindestens 12 m<sup>3</sup> und die Tiefe der Pflanzgrube mindestens 1,5 m beträgt.

Gehölze und Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgt.

Die erstellten Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume dürfen auch in späteren Jahren nicht entfernt werden.

### **7.3 Qualitätsbestimmungen**

Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:

*Bäume:* Hochstämme, Stammumfang 16 - 18 cm, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen.

*Heister:* 2x verpflanzt, Größe 150-200 cm

*Sträucher:* 3 - 4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 60 - 100 cm.

*Bodendeckende Gehölze:* Größe 20 – 30 cm, Topfballen.

*Bodendeckende Stauden:* Topfballen.

## **Teil 2: Örtliche Bauvorschriften**

### **1 Nebenanlagen und Stellplätze**

#### **Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter**

Abfallbehälter und Müllboxen sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einem Sichtschutz aus Mauerwerk oder Bepflanzung zu umgeben.

#### **Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten**

Alle Stellplätze - bis auf Pkw-Stellplätze für Mitarbeiter und Kunden - , Hofflächen, Wendeanlagen, Zufahrten und sonstige Fahrwege für Kraftfahrzeuge - Lkw, Pkw - sind mit wasserundurchlässigen Materialien zur Oberflächenbefestigung zu versehen. Das Niederschlagswasser von diesen Flächen ist entsprechend den Festsetzungen zum Versickern des Niederschlagswassers von privaten Grundstücksflächen (Abschnitt 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen) zu versickern bzw. abzuleiten.

### **2 Einfriedungen**

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedung ist ab Oberkante Gehweg bzw. Straße (Planstraße A) zu messen. Die Zäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen oder mit Kletterpflanzen einzugrünen. Durchlaufende Sockel für Einfriedungen sind ausgeschlossen.

Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ist entlang der Bundesstraße 57 / 67 (Xantener Straße) eine lückenlose, dauerhafte Einfriedung mit einer Mindesthöhe von 1,5 m zu errichten.

### **3 Werbeanlagen**

Werbeanlagen dürfen nicht innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG), errichtet werden. Sie dürfen auch nicht in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen.

Die Höhe der Werbeanlagen darf die festgelegte Wandhöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit beweglicher Lichtwerbung wie Lauf-, Dreh-, Wechsel- und Blinklicht sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Lichtwerbung mit grellen Farben wie z.B. Neonlicht.

Fremdwerbung für Unternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, ist nur innerhalb von Gebäuden zulässig.



## Nachrichtliche Übernahmen

Im Plangebiet liegt die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Monreberg - Punkt Kehrum der RWE Deutschland AG. Die Leitungsmittellinie, der Maststandort sowie der Schutzstreifen der Leitung wurden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen. Für die 110-kV-Hochspannungsfreileitung gelten die folgenden Bestimmungen:

- Der 53,0 m breite Schutzstreifen (26,5 m beiderseits der Mittellinie) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bereich kann jedoch als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von 5,0 m nicht überschreiten.
- Um den Mast herum ist eine Fläche mit einem Radius von 15,0 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich sein, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- Von den einzelnen, ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.

## Hinweise und Empfehlungen zur Planverwirklichung

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien), ist nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt Kalkar oder dem Amt für Denkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist der Außenstelle Xanten des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege rechtzeitig mitzuteilen; das gilt auch für bei der Stadt Kalkar eingehende Baubeginnanzeigen.

Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Bauarbeiten oder Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, sind die Stadt Kalkar und die Kreisverwaltung Kleve - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde - hiervon umgehend zu unterrichten.

Für die Gestaltung der Straßen, Wege und Plätze sind die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ zu berücksichtigen. Stellplätze sollten unter Anwendung der „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05)“ errichtet werden.

Das Plangebiet liegt im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins und wird durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt. Grundstücke innerhalb dieses Banndeichpolders werden deshalb auch für den Hochwasserschutz zu den satzungsmäßigen Beiträgen durch den Deichverband Xanten-Kleve veranlagt.

Baumpflanzungen sollten gemäß den „Empfehlungen für Baumpflanzungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Teil 1: „Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“, sowie Teil 2: „Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweise und Substrate“ ausgeführt werden.

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gelten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS -, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen hinsichtlich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung enthält DIN 18915.

---

Stadt.Quartier ■ Nussbaumstraße 3 ■ D-65187 Wiesbaden

Dipl.-Ing. Olaf Bäumer

Dipl.-Ing. Katharina Brentführer

10. Februar 2014

KK20\_Gewerbegebiet-Ost\_B-Plan\_Festsetzungen\_Satzung\_2014-02-10.doc

## Anhang 1 ■ Kalkarer Sortimentsliste

Quelle: Junker und Kruse, Einzelhandelskonzept für die Stadt Kalkar.

<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>	
<b><i>Nahversorgungsrelevante Sortimente (ggf. zentrenrelevant)</i></b>	
Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel	
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tabakwaren und Getränke)	
Pharmazeutika, Reformwaren	
Schnittblumen	
Zeitungen / Zeitschriften	
Bekleidung	Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche
Bettwäsche	Hörgeräte
Bild- und Tonträger	Kunstgewerbe/ Bilder/ Bilderrahmen
Bilderrahmen	Lederwaren/Taschen/Koffer/ Regenschirme
Bücher	Musikinstrumente und Zubehör
Computer und Zubehör	Optik, Augenoptik
Elektrokleingeräte	Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
Elektrogroßgeräte (weiße Ware)	Sanitätsbedarf
Fahrräder und Zubehör	Schuhe
Foto	Spielwaren, Bastelartikel, Babyartikel
Gardinen	Sportartikel/-geräte (ohne Sportgroßgeräte)
Geschenkartikel	Sportbekleidung
Glas/Porzellan/Keramik	Sportschuhe
Handarbeitsbedarf/Kurzwaren/Meterware	Telekommunikation und Zubehör
Stoffe/Wolle	Uhren/Schmuck
Haushaltswaren (Küchenartikel und -geräte - ohne Elektrokleingeräte; Messer, Scheren, Besteck, Eimer, Wäscheständer, -körbe, Besen, Kunststoffbehälter, -schüsseln)	Unterhaltungselektronik und Zubehör
	Wäsche/Miederwaren/Bademoden
<b>Nicht-zentrenrelevante Sortimente</b>	
Bauelemente, Baustoffe	Kamine/Kachelöfen
Boote und Zubehör	KFZ- und Motorradzubehör
Bodenbeläge, Teppiche	Küchenmöbel
Büromaschinen	Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
Büromöbel	Maschinen/Werkzeuge (auch Gartenmaschinen wie Rasenmäher, Wasserpumpen)
Campingartikel und Zubehör, Zelte	Matratzen/ Bettwaren (ohne Bettwäsche)
Eisenwaren/Beschläge	Möbel und Antiquitäten
Elektroinstallationsmaterial	Pflanzen/Samen
Erotikartikel	Rollläden/Markisen
Farben/Lacke	Sanitärbedarf
Fliesen	Sportgroßgeräte
Gartenbedarf/-geräte (auch Terrakotta, Gartenhäuser)	Tapeten
Gartenmöbel	Waffen, Angler- und Jagdbedarf
Heizungen	Zoologischer Bedarf
Installationsmaterial	

## Anhang 2 ■ Pflanzenlisten

Bei den oben genannten Pflanzmaßnahmen sind Pflanzen aus der folgenden Pflanzenliste zu verwenden.

### Laubbäume I. Ordnung

Hochstämme, 3xv., 16-18 cm Stammumfang

Spitz-Ahorn                      *Acer platanoides*

### Heister oder Sträucher für einheimische Landschaftshecken

Heister, 2x verpflanzt, Pflanzengröße 150-200 cm, Sträucher, verpflanzt, 3-4 Triebe, Pflanzengröße 60-100 cm

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna et laevigata</i>
Besen-Ginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Wasser-Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

### Bodendecker

3-4 Triebe, mit Topfballen

Efeu	<i>Hedera helix</i>
Storchnabel	<i>Geranium macrorrhizum</i>
Immergrün	<i>Vinca minor</i>
Johanniskraut	<i>Hypericum calycinum</i>
Waldsteinie	<i>Waldsteinia geoides</i>

Für Solitärgehölze und -stauden bei der Anlage der Grünflächen im Gewerbegebiet werden keine Pflanzen vorgeschrieben.